

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen. Der Fakultätsrat Sozialwesen hat in seiner Sitzung vom 25.03.2010 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Präsident hat am 23.04.2010 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Vorpraktikum und Praxismodul
- § 7 Pflichtmodule
- § 8 Studiengangsspezifische Prüfungsformen
- § 9 Studiengangsspezifische Regelungen zur BA-Thesis und zum Abschlusskolloquium
- § 10 Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienplan
  - 1. Studienabschnitt
  - 2. Studienabschnitt
- Anlage 2: Prüfungsplan
  - 1. Studienabschnitt
  - 2. Studienabschnitt
- Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
  - Praktikumsvertrag
  - Tätigkeitsnachweis für ein Praktikum
  - Bescheinigung der Zulassung zur Modulabschlussprüfung 5.1

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

## § 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende, breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Sozialen Arbeit zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche psychosoziale Zusammenhänge und individuelle und soziale Problemlagen zu erkennen und zu verstehen; zugleich erlangen sie jene Flexibilität, Kreativität und Dialogfähigkeit, die in den Arbeitsfeldern der Profession notwendig ist, um Hilfe- und Unterstützungsprozesse zielgerichtet und wirkungsorientiert zu implementieren, zu moderieren, zu steuern und durchzuführen. Die Ausbildung soll auch dazu befähigen, die Auswirkungen politischer Prozesse, des sozialen und des demographischen Wandels auf Lebenslagen zu erkennen, die Folgen zu analysieren und Handlungsmöglichkeiten zu benennen.
- (3) Das Studium befähigt zu Tätigkeiten in
  - zentralen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.
  - Behörden und Ämtern, insbesondere Jugendämter, Sozialämter, Gesundheitsämter, Kulturämter und Migrationsberatungsstellen.
  - Unternehmen (z.B. der Sozialwirtschaft und des Gesundheitswesens).
  - Schulen und Bildungseinrichtungen.
  - Verbänden.
  - Vereinen und innovativen Projekte.

## § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

## § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Arts (abgekürzt B. A.)
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflichtmodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

### 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen	30	Credits
2. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen	30	Credits

### Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester mit 5 Pflichtmodulen	30	Credits
4. Studiensemester mit 6 Pflichtmodulen	30	Credits
5. Studiensemester mit Praxismodul und einem weiteren Pflichtmodul	30	Credits

6. Studiensemester mit 4 Pflichtmodulen,

Bachelorarbeit und empirisches Kolloquium	30	Credits
---	----	---------

- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst 11 Pflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits

der eigenen Orientierung und andererseits der grundlegenden Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

- (6) Der 2. Studienabschnitt besteht aus dem Hauptstudium mit – inklusive Praxismodul - 14 Pflichtmodulen und 3 Vertiefungsgebieten, die ebenfalls Pflichtmodule sind. Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit einem empirischen Kolloquium die Abschlussarbeit.

### § 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach  
Code,  
Modulbezeichnung,  
Art,  
Regelsemester,  
Credits und  
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach  
Code,  
Modulbezeichnung,  
Prüfungszeitpunkt,  
Art,  
Prüfungsdauer in Minuten,  
Regelsemester,  
Credits und  
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen und im Einzelfall die Zugangsvoraussetzungen für die Modulprüfung regeln.

### § 6 Vorpraktikum und Praxismodul

- (1) Zur Aufnahme des Studiums ist ein Vorpraktikum von 8 Wochen zu absolvieren.
- (2) Um zur Praxisphase zugelassen zu werden ist, muss die Orientierungsphase (die ersten zwei Semester) abgeschlossen sein; es muss zudem am Ende des 4. Semesters der erfolgreiche Besuch des Moduls Praxisvorbereitung belegt sein. Das Praxismodul ist in der Regel im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor.
- (3) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

### § 7 Pflichtmodule

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflichtmodulen. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.

### § 8 Studiengangsspezifische Prüfungsformen

Neben den in der RPO-BA/MA definierten Prüfungsleistungen werden im Studiengang ergänzend folgende Prüfungen angewandt:

**Zwischenprüfung** (Modul 1.4.): Regelmäßige Teilnahme und Zwischenprüfung in Form von schriftlicher Reflexion oder Präsentation in der Lehrveranstaltung, die mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet wird.

**Aktive Teilnahme:** Aktive Teilnahme ist die regelmäßige Teilnahme (max. 20 % Fehlzeit) und die Erarbeitung eines durch die Seminarleitung festgelegten und in der ersten Veranstaltung bekannt gegebenen Arbeitsergebnis (wie z.B. Beteiligung an der Übung, eine Fallbearbeitung, Recherche, Präsentation, ein Referat oder ein Thesenpapier).

### **§ 9 Studiengangsspezifische Regelungen zur BA-Thesis und zum Abschlusskolloquium**

- (1) Die Bearbeitungszeit der BA-Thesis beträgt 12 Wochen. Die Themenstellung wird in der ersten Vorlesungswoche des 6. Semesters ausgegeben. Voraussetzung der Meldung zur BA-Thesis ist, dass alle Modulprüfungen der Semester 1 bis 4 sowie 5.2 bestanden sind. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.
- (2) Die BA-Thesis soll den Umfang von 45 Seiten nicht überschreiten (Schrifttyp: Arial 12, 1 ½-zeilig / Lineal 0 bis 16 cm). Sie wird in drei Exemplaren als Ausdruck bei der beauftragten Stelle abgegeben. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer kann zudem eine elektronische Version der Thesis fordern.
- (3) Das Abschlusskolloquium besteht aus zwei Teilen: einer konzentrierten, 15 Minuten nicht überschreitenden Präsentation zentraler Aussagen und Erkenntnisse (Power Point) sowie einem anschließenden 30-minütigen Fachgespräch mit beiden Prüfern. Das Kolloquium zur Thesis (mündliche Prüfung, Präsentation und Verteidigung) wird in der Regel von den Prüfern durchgeführt, die auch die BA-Thesis bewertet haben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 19.04.2010

**Prof. Dr.-Ing. Kill**  
Präsident/Rektor  
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Lutz  
Dekan  
Fakultät Sozialwesen

**Anlage 1: Studienplan****Legende**

P: Pflichtmodul

**1. Studienabschnitt****1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semest er	Credit s	Lehre in SWS
1.1	Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit	P	1	6	6
1.2	Grundfragen, Träger, Zielgruppen und Arbeitsfelder	P	1	8	8
1.3	Individuum und Gesellschaft	P	1	6	6
1.4	Medien und Kulturarbeit, Teil I	P	1	2	2
1.5	Recht I: Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	P	1	8	8
2.1	Sozialisation und Erziehung	P	2	6	6
2.2	Medien und Kulturarbeit, Teil II	P	2	4	4
2.3	Grundlagen methodischen Handelns	P	2	6	6
2.4	Interkulturelle und internationale Aspekte Sozialer Arbeit	P	2	4	4
2.5	Gesundheit, Krankheit und Behinderung	P	2	6	6
2.6	Sozialpolitik und Sozialsystem	P	2	4	4

**2. Studienabschnitt****3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semest er	Credit s	Lehre in SWS
3.1	Gesellschaftspolitisches Denken und Bedingungen sozialen Wandels	P	3	6	6
3.2	Theorie, Geschichte und Ethik	P	3	8	8
3.3	Gender	P	3	6	6
3.4	Gruppen-, Familien- und Sozialraumbezogene Methoden	P	3	6	6
3.5	Management und Organisation. Teil I	P	3	4	4
4.1	Praxisvorbereitung	P	4	4	2
4.2	Soziale Probleme und Interventionsformen	P	4	6	6
4.3	Recht II: Arbeitsfeldbezogene Aspekte des Rechts	P	4	6	6
4.4	Sprache	P	4	4	
4.5	Management und Organisation, Teil II	P	4	4	4
4.6	Gesellschaftspolitisch-institutionelle Vertiefung	P	4	6	6

## 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel- semest er	Credit s	Lehre in SWS
5.1	Praxismodul	P	5	26	4
5.2	Vertiefung: Beratung	P	5	4	4
6.1	Fallbezogene Vertiefung	P	6	6	4
6.2	Übergang Hochschule/Beruf	P	6	6	4
6.3	Thesis und empirisches Kolloquium	P	6	14	2
6.4	Abschlusskolloquium zur Thesis	P	6	4	

**Anlage 2: Prüfungsplan***Legende*

PZ	= Prüfungszeitraum
SPZ	= Spezieller Prüfungszeitraum im SS (Legt der Prüfungsausschuss fest) für die Kolloquien zur BA-Thesis
SB	= Studienbegleitend
PK	= Spezieller Zeitraum der MP (Kolloquium) über den Praxisbericht: in den ersten 2 Wochen der Vorlesungszeit im SS
ZP	= Prüfung - Zwischenprüfung in Modul 1.4 (siehe Modulkatalog)
K	= Prüfung - Klausur;
SL	= Prüfung - Schriftliche Leistung: Wissenschaftliche Hausarbeit; 12 bis 15 Seiten Länge
SLS	= Prüfung – Schriftliche Leistung, 6-seitiger Text zu einem selbst gewählten Thema der Sozialen Arbeit in Englisch
MP	= Prüfung - Mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten)
MPBA	= Prüfung - Mündliche Prüfung: Präsentation (15 Min) und Verteidigung (30 Min., Kolloquium zur BA- Thesis)
Na	= Nachweis, dass über drei Semester Kurse in einer modernen Fremdsprache besucht wurden (unbenotete Belege)
Konz	= Konzeptpapier (wird benotet)
Ba	= Bachelorarbeit (Thesis)



**1. Studienabschnitt****Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In Minuten	Regel- semeste r	Credi ts	Wichtung für die Gesamtno te in %
1.1	Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit	PZ	K	90	1	6	
1.2	Grundfragen, Träger, Zielgruppen und Arbeitsfelder Sozialer Arbeit	PZ	K	90	1	8	
1.3	Individuum und Gesellschaft	PZ	K	90	1	6	
1.4	Medien und Kulturarbeit, Teil I	SB	ZP			2	
1.5	Recht I: Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	PZ	K	90	1	8	
2.1	Sozialisation und Erziehung	PZ	MP	15 bis 30	2	6	
2.2	Medien und Kulturarbeit, Teil II	SB	SL		2	4	
2.3	Grundlagen methodischen Handelns	PZ	K	90	2	6	
2.4	Interkulturelle und internationale Aspekte Sozialer Arbeit	PZ	K	90	2	4	
2.5	Gesundheit, Krankheit und Behinderung	SB	SL		2	6	
2.6	Sozialpolitik und Sozialsystem	PZ	K	90	2	4	

## 2. Studienabschnitt

### Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semeste r	Credit s	Wichtung für die Gesamtn ote in %
3.1	Gesellschaftspolitisches Denken und Bedingungen sozialen Wandels	PZ	K	90	3	6	4 %
3.2	Theorie, Geschichte und Ethik	SB	SL		3	8	4 %
3.3	Gender	PZ	K	90	3	6	4 %
3.4	Gruppen-, Familien- und Sozialraumbezogene Methoden	PZ	MP	15 bis 30	3	6	4 %
3.5	Management und Organisation. Teil I	PZ	K	90		4	
4.1	Praxisvorbereitung	SB	Konz		4	4	4 %
4.2	Soziale Probleme und Interventionsformen	PZ	K	90	4	6	4 %
4.3	Recht II: Arbeitsfeldbezogene Aspekte des Rechts	PZ	K	90	4	6	4 %
4.4	Sprache	SB	Na; SLS		4	4	
4.5	Management und Organisation. Teil I	PZ	K	90	4	4	8 %
4.6	Gesellschaftspolitisch-institutionelle Vertiefung	PZ	K	90	4	6	10 %

**Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel- semest er	Credi ts	Wichtung für die Gesamtno te in %
5.1	Praxismodul	PK	MP	15 bis 30	5	26	10 %
5.2	Vertiefung: Beratung	PZ	K	90	5	4	10 %
6.1	Fallbezogene Vertiefung	PZ	K	90	6	6	10 %
6.2	Übergang Hochschule/Beruf	PZ	K	90	6	6	4 %
6.3	Thesis und empirisches Kolloquium	SB	SL		6	14	16 %
6.4	Abschlusskolloquium zur Thesis	SPZ	MPBA	30	6	4	4 %

### **Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule Erfurt**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und regelt den Ablauf der studienbegleiteten Praxisphase.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit beinhaltet das Studium ein Praktikum. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während der Praxisphase bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Modulzieles den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

#### **§ 2 Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro**

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praktikumsausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.
- (2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,
  - auf die Einhaltung der Praktikumsordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
  - die ihm in den Praktikumsordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
  - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären
- (3) Dem Praktikumsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Sozialwesen,
  - zwei Studenten bzw. zwei StudentInnen der Fakultät Sozialwesen,
  - der Leiter bzw. die Leiterin des Praktikumsbüros.
- (4) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Professor oder eine Professorin zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses und eines der übrigen Mitglieder zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder (davon mindestens zwei ProfessorInnen) anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Das Praktikumsbüro hat insbesondere folgende Aufgaben\*:
  - Durchführung des Anerkennungsverfahrens für Praktikumsstellen
  - Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems über geeignete Praktikumsstellen
  - die Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der Module 4.1 und 5.1, insbesondere auch bei Auslandspraktika
  - die vorbereitende Organisation und Koordination der Module 4.1 und 5.1
  - die Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
  - Kontaktpflege zu Trägern und Fachkräften Sozialer Arbeit und Beratung bei allen im Zusammenhang mit der Praxisphase entstehenden Fragen
  - in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsausschuss: Konzeption, Durchführung und Auswertung je eines AnleiterInnentages (Sommersemester)
  - die Zusammenarbeit mit den Gremien und den Lehrenden der Fakultät Sozialwesen in allen die Module 4.1 und 5.1 betreffenden Fragen
  - die Planung, Durchführung und Evaluation von Zertifizierungsmaßnahmen für die Praktikumsstellen.

\*weitere Aufgaben siehe Praktikumsordnung BA „Bildung und Erziehung von Kindern“

### **§ 3 Auslandspraktika**

- (1) Auslandspraktika stellen eine wesentliche Grundlage für den Erfolg des Studienverlaufs dar und sind ein zu begrüßender Bestandteil des Studiums. Bei Auslandspraktika kann eine ausländische Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildungsstätte bei der Anerkennung der Praktikumsstellen mitwirken.
- (2) Für Auslandspraktika gelten im Übrigen die Regelungen der Praktikumsordnung entsprechend. Dies umfasst insbesondere die Anerkennung der Praktikumsstelle, den Abschluss des Praktikumsvertrags, die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie das Erbringen des Tätigkeitsnachweises und des Praktikumsberichts.
- (3) Spätestens mit dem Einreichen des Praktikumsvertrags muss ein Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse (z.B. Sprachschulen, Volkshochschulen, ein nachgewiesenes Gespräch in der relevanten Landessprache mit einer Lehrkraft der FH und/oder eine Bestätigung der Sprachkenntnisse durch die Praktikumsstelle) erbracht werden.

### **§ 4 Ziele der Module 4.1 (Praxisvorbereitung) und 5.1 (Studienbegleitete Praxisphase)**

Die Module sollen

- eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herstellen und auf diese vorbereiten
- die Studierenden in geeigneten Praktikumsstellen an reflektiertes berufliches Handeln im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen.
- die Studierenden befähigen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse in bewusstes berufliches Handeln umzusetzen und in der Praxis zu überprüfen.
- durch vertiefende Einblicke in die Praxis Sozialer Arbeit die Studierenden befähigen, professionelle Grundhaltungen zu entwickeln und ihre berufliche Identität zu finden, welche im Studienverlauf reflektiert und wissenschaftlich untermauert werden soll.
- den Studierenden ermöglichen, Projektvorhaben bzw. Fragestellungen für die Bachelorarbeit zu entwickeln.
- den Studierenden Reflektionsmöglichkeiten über ihre Berufswahl geben.

### **§ 5 Dauer des Praktikums**

Die studienbegleitete Praxisphase (Modul 5.1) beinhaltet unter anderem ein Praktikum in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen mit wöchentlich mind. 30 Stunden in einer Einrichtung der Berufspraxis (Praktikumsstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 8 Arbeitstagen (Nachweis erforderlich). Urlaubszeiten sind mit der Praktikumsstelle abzustimmen. Das Praktikum verlängert sich entsprechend. Eine Beeinträchtigung des Modulziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche Arbeitszeit entspricht der der Praktikumsstelle, sie muss es den Studierenden aber ermöglichen an den Lehrveranstaltungen der Hochschule an einem festgelegten Tag bzw. im Umfang von maximal 8 Zeitstunden in der Woche teilzunehmen.

Bei Wochenend- und Feiertagsarbeit sowie bei ggf. anfallenden Überstunden ist für einen entsprechenden Freizeitausgleich zu sorgen.

### **§ 6 Zulassung zum Praktikum**

Um zum Praktikum zugelassen zu werden, müssen die ersten beiden Semester abgeschlossen sein; es muss zudem am Ende des 4. Semesters der erfolgreiche Besuch des Moduls Praxisvorbereitung (Modul 4.1) belegt sein. Die Entscheidung fällt der Praktikumsausschuss.

## § 7 Zulassung von Praktikumsstellen

- (1) Praktika können nur in zugelassenen Praktikumsstellen absolviert werden. Bei noch nicht zugelassenen Praktikumsstellen ist durch die Studierenden spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums ein Antrag auf Zulassung (Formular) im Praktikumsbüro einzureichen.
- (2) Geeignet sind Praktikumeinrichtungen, die
  - in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld Sozialer Arbeit im Sinne der Studienordnung der Fakultät Sozialwesen wahrnehmen,
  - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
  - eine Anleitung durch eine Fachkraft mit einer in Abs. 3 genannten Qualifikation gewährleisten.
- (3) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen bzw. SozialpädagogInnen (Diplom-, Bachelor-, Masterabschluss) betraut. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (4) Die erteilte Anerkennung als Praktikumsstelle kann der Praktikumsausschuss widerrufen, wenn
  - nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
  - die Praktikumsstelle o.g. Bedingungen nicht mehr erfüllt.

## § 8 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Praktikumsstelle und die Studierenden einen Praktikumsvertrag ab (Anhang A zur PraO-BA). Der Vertrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung im Praktikumsbüro einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Praktikums entsprechend.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
  1. die Verpflichtung der Studierenden,
    - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - b) die im Rahmen der Lernzielvereinbarung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
    - c) den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
    - d) die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
    - e) ein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.
  2. die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
    - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend der Lernzielvereinbarung und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
    - b) die Teilnahme an praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
    - c) einen Tätigkeitsnachweis gemäß § 9 Absatz 2 auszustellen, der sich auf Dauer und Erfolg des Praktikums bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
    - d) einen Anleiter oder eine Anleiterin nach § 7 Abs.3 zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

## § 9 Praktikumsinhalte, Praktikumsbericht, Tätigkeitsnachweis

- (1) Das Praktikum für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit kann in folgenden Tätigkeitsgebieten absolviert werden:
  - zentrale Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit
  - Behörden und Ämter, insbesondere Jugendämter, Sozialämter, Gesundheitsämter, Kulturämter, Migrationsinstitutionen
  - Unternehmen (z.B. der Sozialwirtschaft und des Gesundheitswesens)
  - Schulen und Bildungseinrichtungen
  - Verbände
  - Vereine und innovative Projekte der sozialen Arbeit
- (2) Über die Tätigkeiten während des Praktikums haben die Studierenden einen Praktikumsbericht zu erstellen. Am Ende des Praktikums stellt die Praktikumsstelle einen Tätigkeitsnachweis (Anhang B PraO-BA) aus, worin Beginn und Ende der Praktikumszeit, Erfolg der Tätigkeit sowie Fehlzeiten ausgewiesen werden. Nach Vorlage des Praktikumsberichtes, der Bestandteil der Praxisphase ist, des Tätigkeitsnachweises, der Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 12 Abs. 1 dieser Ordnung sowie der Anmeldung zur mündlichen Prüfung wird entschieden, ob die Studierenden zur abschließenden mündlichen Prüfung zugelassen werden, die benotet wird.
- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist der Praktikumsausschuss. Wird das Praktikum nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach § 17 auf Antrag ganz oder teilweise als Praktikum angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall der Praktikumsausschuss.

## §10 Datenschutz und Schweigepflicht

Praktikanten und Praktikantinnen unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus.

## § 11 Regelungen für allein erziehende, behinderte oder chronisch kranke Studierende

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung der Praxisphase berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praktikumsausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

## § 12 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Als Bestandteil der studienbegleiteten Praxisphase (Modul 5.1) führt die Hochschule praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen durch: ein Theorie-Praxis-Seminar und ein Seminar zur Praxisbegleitung. Diese können regelmäßig an einem festgelegten Tag in der Woche angeboten werden, sie können aber auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich.
- (2) Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht. Die Praktikumsstellen müssen die Teilnahme (§ 5) ermöglichen.
- (3) Ziel dieser Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der Einbindung in ein soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung professioneller Gesichtspunkte zu erarbeiten.



- (4) Liegt der Praktikumsort außerhalb Thüringens können diese Lehrveranstaltungen nach vorheriger Absprache mit dem Praktikumsbüro auch an einer anderen Hochschule absolviert werden, wenn sie im gegebenen Zeitrahmen und im vergleichbaren Umfang angeboten werden. Dies ist durch Teilnahmebestätigungen nachzuweisen.

### **§ 13 Praktikumsstellen**

- (1) Das Praktikum ist in Einrichtungen der Sozialen Arbeit durchzuführen, die das Erreichen des Praktikumszieles gemäß § 4 und der Praktikumsinhalte gemäß § 9 Abs. 1 gewährleisten. Über die jeweilige Eignung dieser Praktikumsstellen entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikumsausschusses kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praktikum anerkannt werden.
- (3) Praktika können nicht in elterlichen/eigenen Einrichtungen absolviert werden.
- (4) Kann die Lernzielvereinbarung nicht an einer Praktikumsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praktikums möglich. Hierzu bedarf es eines begründeten Antrages und der Zustimmung durch den Praktikumsausschuss.

### **§ 14 Leistungseinschätzung der Praktikanten und Praktikantinnen**

Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen der Studierenden den Anforderungen der Praktikumsstelle nicht genügen oder andere Probleme vorliegen, die den Erfolg des Praktikums beeinträchtigen oder gefährden können, setzt sich die anleitende Fachkraft unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

### **§ 15 Modulabschlussprüfung (5.1)**

- (1) Die Studierenden haben zur Zulassung zur Modulabschlussprüfung dem Praktikumsbüro fristgemäß folgende Unterlagen vorzulegen:
- den Praktikumsbericht mit Lernzielvereinbarung in zweifacher Ausführung,
  - den Tätigkeitsnachweis im Original
  - die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen (Theorie-Praxis-Seminar, Praxisbegleitung) im Original
  - die Anmeldung zur mündlichen Prüfung
- (2) Die Unterlagen nach Abs. 1 müssen im WS spätestens bis zum 15. Januar und, in vom Praktikumsausschuss genehmigten Ausnahmefällen, im SS bis zum 15. Juli dem Praktikumsausschuss vorgelegt werden.
- (3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nicht, wenn aus Gründen, die der bzw. die Studierende selbst zu vertreten hat
- die Meldefrist versäumt wurde
  - die in Abs. 1 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
  - die Anforderungen der Praxisphase nicht erfüllt wurden,
  - die mündliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zur mündlichen Prüfung erfolgt ist.
- (4) Über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase als Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung stellt das Praktikumsbüro eine Bescheinigung aus (Anhang C zur PraO-BA).
- (6) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung werden durch den Praktikumsausschuss 2 Prüfer/innen, hauptamtliche Lehrkräfte und geeignete Vertreter/innen der Berufspraxis, benannt, davon muss eine/r Professor/in am FB sein. Diese führen auf der Basis des von den Studierenden einzureichenden Praktikumsberichtes im Prüfungszeitraum die mündliche Prüfung durch. Diese wird benotet.
- (7) Bei Nichtbestehen des Moduls 5.1 gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge, (§ 9).

### **§ 16 Staatliche Anerkennung**



In der mündlichen Modulabschlussprüfung wird auf Grundlage des eingereichten Berichts zum Praktikum festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die in § 4 benannten Ziele realisieren konnte. Das Bestehen dieser Prüfung (Note mindestens 4.0) ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verliehen wird.

### **§ 17 Anrechnung von Praxistätigkeiten**

- (1) Wird eine vor Aufnahme des Hochschulstudiums ausgeübte hauptamtliche, einschlägige Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit von mindestens drei Jahren nachgewiesen, kann nach Antrag an den Praktikumsausschuss das Praktikum erlassen werden.
- (2) Der Antrag auf Freistellung ist spätestens mit erfolgreichem Abschluss der Praxisvorbereitung (Modul 4.1) zu stellen.

### **§ 18 Haftung, Versicherung**

- (1) Die Studierenden sind während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB als abhängig Beschäftigte durch den Unfallversicherungsträger der Unternehmen gesetzlich gegen Unfall versichert. Es wird jedem Studierenden empfohlen eine persönliche Unfallversicherung abzuschließen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.

Nähere Informationen: [www.studentenwerk-thueringen.de](http://www.studentenwerk-thueringen.de).

Anhang A zur PraO-BA:	Praktikumsvertrag
Anhang B zur PraO-BA:	Tätigkeitsnachweis
Anhang C zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

## Praktikumsvertrag

zwischen

\_\_\_\_\_  
Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; e-mail-Adresse

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ - im folgenden Praktikumsstelle genannt -

und

dem/der Studierenden:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; e-mail-Adresse

\_\_\_\_\_

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Praktikum ist integrierter Pflichtbestandteil des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- (3) Das Praktikum hat zum Ziel, die Studierenden an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen. Sie sollen befähigt werden, die bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in Berufsfeldern Sozialer Arbeit zu erproben und anzuwenden.
- (4) Der Praktikumsvertrag basiert auf den Bestimmungen der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zeitlicher Rahmen

- (1) Das Praktikum wird in Vollzeit absolviert. Dies beinhaltet eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 30h (siehe § 4, Abs. 4). Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (2) Beginn und Ende des Praktikums: vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Wochen
- (3) Mehr- und Nachtarbeit sind nur im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung der/des Studierenden möglich.
- (4) Ein durch Krankheit bedingter Ausfall der/des Studierenden von mehr als 8 Arbeitstagen ist in Absprache mit dem Praktikumsbüro und der Praktikumsstelle nachzuarbeiten.
- (5) Für die/den Studierende/n besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praktikumsstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.

### § 3 Pflichten der/des Studierenden

- (1) Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen des Praktikums nach besten Kräften wahrzunehmen.
- (2) Die für die Praktikumsstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

- (3) Der/die PraktikantIn unterliegt der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel und MitarbeiterInnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle. Der Praktikant/die Praktikantin ist auf Datenschutzbestimmungen hinzuweisen und hat diese einzuhalten. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Praktikums.
- (4) Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praktikumsstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen bei der Praktikumsstelle und auch als Kopie im Praktikumsbüro nachzureichen.
- (5) Innerhalb der ersten vier Praktikumswochen ist eine Lernzielvereinbarung zu erstellen und in der nächstfolgenden Praxisbegleitveranstaltung vorzulegen. Bei Supervisionen kann diese nach Absprache im Praktikumsbüro besprochen werden.

#### **§ 4 Pflichten der Praktikumsstelle**

- (1) Die Praktikumsstelle ermöglicht dem/der Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der im § 1 benannten Bestimmungen (2-4) sowie eine qualifizierte fachliche Betreuung und Anleitung.

- (2) Als Praxisanleiter/in wird benannt: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation

- (3) Das Praktikum erfolgt auf der Grundlage einer Lernzielvereinbarung, die innerhalb der ersten vier Wochen gemeinsam mit dem/der Studierenden zu erstellen ist. Die Vereinbarung regelt Ziele und Inhalte des Praktikums sowie den zeitlichen Rahmen der Praxisanleitung.
- (4) Die Praktikumsstelle stellt den/die Studierende/n für die Teilnahme an der Praktikumsbegleitung und dem Theorie-Praxis-Seminar an der Hochschule sowie für die individuelle fachliche Vertiefung im Umfang eines Studientages je Praktikumswoche bzw. maximal 8 Zeitstunden wöchentlich frei. (d.h. wöchentlich: mindestens 30h Praxis/ maximal 8h Studium)
- (5) Der/ die Praxisanleiter/in erstellt am Ende des Praktikums rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular) sowie eine Beurteilung.
- (6) Zeigen sich während des Praktikums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praktikums gefährden können, setzt sich die Praktikumsstelle bzw. der/die Praxisanleiter/in unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

#### **§ 5 Kosten**

- (1) Für die Praktikumsstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
- (2) Für die im Auftrag der Praktikumsstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praktikumsstelle geltenden Reisekostenregelung.

#### **§ 6 Versicherungsschutz**

- (1) Die Studierenden sind während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB als abhängig Beschäftigte durch den Unfallversicherungsträger der Unternehmen gesetzlich gegen Unfall versichert. Es wird jedem Studierenden empfohlen eine persönliche Unfallversicherung abzuschließen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

- (2) Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.

Nähere Informationen: [www.studentenwerk-thueringen.de](http://www.studentenwerk-thueringen.de)

**§ 7 Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Der Praktikumsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vor dem Praktikum im Praktikumsbüro vorliegen. Der Beginn des Praktikums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Vorsitzende des Praktikumsausschusses der Fakultät Sozialwesen möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praktikumsstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praktikumsbüro ist unverzüglich zu verständigen.

\_\_\_\_\_  
**Praktikumsstelle**  
Unterschrift/Stempel

\_\_\_\_\_  
**Studierende/r**  
Unterschrift

\_\_\_\_\_,den\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_,den\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Die Vorsitzende des Praktikumsausschusses**

**Fakultät Sozialwesen**  
Stempel/Unterschrift

**Tätigkeitsnachweis für ein Praktikum**

Herr / Frau \_\_\_\_\_

geb. am : \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

hat in der Praxisstelle \_\_\_\_\_  
(Adresse, Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

in der Zeit vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

ein Praktikum über \_\_\_\_\_ Wochen abgeleistet.

Er/Sie hat die geforderten Leistungen gemäß der Lernzielvereinbarung für das Praktikum erfüllt.

Fehlzeiten:

Krankheit: \_\_\_\_\_ Tage  
(Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten : \_\_\_\_\_ Tage

Gründe: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel d. Einrichtung

---

## Bescheinigung der Zulassung zur Modulabschlussprüfung 5.1

Der Praktikumsausschuss bestätigt

Herrn / Frau \_\_\_\_\_

Matr.-Nr.: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

die Praxisphase

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen (Modul 5.1) erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Folgende Unterlagen wurden fristgemäß eingereicht:

- die Anmeldung zur Abschlussprüfung
- der Praktikumsbericht in zweifacher Ausführung mit Lernzielvereinbarung
- der Tätigkeitsnachweis im Original
- die Bescheinigung Praxisbegleitveranstaltung im Original
- die Bescheinigung des Theorie-Praxis-Seminars im Original

Erfurt, den \_\_\_\_\_

Unterschrift  
Praktikumsbüro